

Konzessionsvertrag für Betreiber einer Textilsammlung

zwischen

der Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat

und

Name, Ort, nachstehend Unternehmer genannt

1 Gegenstand

- 1.1 Dieser Konzessionsvertrag (nachfolgend: Vertrag) regelt die Entsorgung von verwertbaren Siedlungsabfällen (nachfolgend: Abfälle), die dem Monopol des Gemeinwesens unterliegen, im Einzugsgebiet (Ziffer 6) der Konzessionsgeberin. In diesem Vertrag sind dies ausschliesslich:
 - Textilien (Kleider und Schuhe)
- 1.2 Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)). Gegenstand dieses Vertrags sind ausschliesslich die in Ziffer 1 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- 1.3 Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind Sonderabfälle sowie Entsorgungsdienstleistungen von Abfällen im Hinblick auf eine thermische Verwertung oder Behandlung.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).
- 2.2 Gemäss Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG sind die Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Von dieser Pflicht ausgeschlossen sind alle Abfälle und Sonderabfälle, die gemäss besonderer Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG).
- 2.3 Auf Gemeindegebiet sind die Landgemeinden mit der Aufgabe der Siedlungsabfallsammlung und -beseitigung betraut (§ 23 und § 24 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100)).
- 2.4 Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle erfolgt über die Vergabe einer Konzession.



3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Mit diesem Vertrag erhält die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer das Recht, Strassensammlungen sowie Bringsammlungen für die in Ziffer 1 genannten Abfälle auf dem Gebiet der Konzessionsgeberin öffentlich anzubieten und unentgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss mit anderen Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmern geteilt werden.
- 3.2 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Abfällen verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.
- 3.3 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer die fachgerechte Entsorgung der nach Ziffer 1 gesammelten Abfälle zu gewährleisten.

4 Spezifische Bestimmungen

- 4.1 Die öffentlichen Sammelstellen dürfen für die fachgerechte Entsorgung nicht benutzt werden.
- 4.2 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll in der Schweiz nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards stofflich verwertet wird. Dazu müssen eine lückenlose Entsorgungskette und mögliche Kooperationspartner nachgewiesen werden. Nicht stofflich verwertbare Anteile des Sammelgutes (z.B. Sortierausschüsse) obliegen dem Zuweisungsrecht der Gemeinde Riehen. Dieses wird bei Bedarf wahrgenommen. Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass Sammelgut, welches nicht in der Schweiz sortiert wird, gemäss den Richtlinien des Basler Übereinkommens (SR 814.05)¹ exportiert wird.
- 4.3 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer stellt seiner der Kundschaft einen speziellen Wertstoff-Sammelsack zur Verfügung. Der Wertstoff-Sammelsack muss der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmers klar zuweisbar sein.
- 4.4 Die Bereitstellung der Wertstoff-Sammelsäcke auf Allmend hat unter den im Anhang 1: Bereitstellung auf Allmend aufgeführten Bedingungen zu erfolgen.
- 4.5 Die Entsorgungsmodalitäten, wie Bereitstellung, Sammelmodus und -intervall, sind auf der Website der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers verbindlich zu kommunizieren. Es ist der Konzessionsgeberin oder dem Konzessionsnehmer vorbehalten, den Zeitpunkt der Bereitstellung zu regeln.
- 4.6 Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass der Transport zur Verwertungsanlage entsprechend des Netto-Null-Zieles des Kantons Basel-

¹ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 814.05)

Stadt lokal emissionsfrei erfolgt. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die Konzessionsnehmerin aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

5 Informationspflicht

- 5.1 Die Konzessionsgeberin informiert die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer über die Vergabe weiterer Konzessionen zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle.
- 5.2 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer hat die Konzessionsgeberin stets über Änderungen der angebotenen Entsorgungsdienstleistungen sowie bei den Verkaufs- und Sammelstellen zu informieren.
- 5.3 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer muss seine Kundschaft über die Entsorgungsmodalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Gebinde, Bereitstellung, Sammelintervalle etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung, informieren.
- 5.4 Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer muss der Konzessionsgeberin per Ende Februar die im Vorjahr gesammelten Mengen der in Ziffer 1 genannten Abfälle melden und weitere Angaben machen. Details gemäss Anhang 3: Vorgaben zur Datenerhebung (Ergänzung zu Ziffer 5.4).
- 5.5 Bei Einreichung eines Gesuchs zur Erneuerung der Konzession (Ziffer 9.4) muss die Absichtserklärung zur Zielerreichung (Ziffern 4.8) beigelegt werden.
- 5.6 Der Konzessionsgeberin sind auf deren Ersuchen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Eigentum und Haftung

- 6.1 Bei einer Abholung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer findet die Übertragung des Eigentums an die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer beim Verladen der Sammelbinde in das Transportfahrzeug der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers statt. Mit der Abgabe oder dem Einwurf der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle an einer oder in eine Sammelstelle der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers gelangen diese in das Eigentum der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers.
- 6.2 Eine Haftung der Konzessionsgeberin für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle ist ausgeschlossen.



7 Gebühren

- 7.1 Gestützt auf Art. 2 und Art. 48 USG ist für diese Bewilligung eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt CHF 150.00.

8 Inkrafttreten und Gerichtsstand

- 8.1 Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per Tag Monat Jahr in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 8.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Basel.

9 Geltungsdauer und Kündigungsfrist

- 9.1 Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum Tag Monat Jahr abgeschlossen.
- 9.2 Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 3 Monate.
- 9.3 Eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies setzt jedoch eine vorgängige schriftliche Verwarnung voraus.
- 9.4 Spätestens 60 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer (Ziffer 9.1) muss durch die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer unaufgefordert ein Gesuch eingereicht werden, sofern die Sammlung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer fortgeführt werden soll.
- 9.5 Dieser Konzessionsvertrag ist auf das Gebiet (Ziffer 6) der Konzessionsgeberin beschränkt.



Seite 5 Ort, Datum:

Für die Gemeinde:

Christine Kaufmann
Gemeindepräsidentin

Patrick Breitenstein
Generalsekretär

Ort, Datum:

Für den Unternehmer:

rechtsgültige Unterschrift
Firmenname



Anhang 1: Bereitstellung auf Allmend (Ergänzung zu Ziffer 4.4)

Der Konzessionsgeberin werden die Daten der Sammeltouren angegeben. Es ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidung mit den Touren der Kehrriechtabfuhr gibt.

Die Wertstoff-Sammelsäcke dürfen frühestens am Vorabend der Sammlung und müssen bis spätestens um 7.00 Uhr (in den Sommermonaten (Juni bis August) spätestens um 6.00 Uhr) des Abfuhrtags bereitgestellt sein. Die Sammeltour der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers muss dementsprechend angepasst werden.

Wird ein Wertstoff-Sammelsack vor den aufgeführten Bereitstellungszeiten bzw. ausserhalb des eigentlichen Sammeltags auf Allmend aufgefunden, wird der Verursacher, nach der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV; SG 257.115) Anhang 01 (Ordnungsbussenliste) Ziffer 12.2 «Unzeitiges Bereitstellen von Abfall», mit 50 Franken gebüsst.

Anhang 2: Vorgaben zur Datenerhebung (Ergänzung zu Ziffer 5.4)

Die Daten müssen im Excel-Format übergeben werden.

Die Mengen müssen aufgeschlüsselt nach Zielfractionen in Tonnen oder Kilogramm ausgewiesen werden. Sollte diese Angaben bei einer Abfallfraction nicht vorliegen, kann auch die Stückzahl oder das Volumen angegeben werden.

Zudem muss angegeben werden: Fremdstoffe, Verwertungsort und Verwertungsart (stoffliche Verwertung und andere Behandlungen).

Anhang 3: Informationen zur Konzessionsnehmerin / zum Konzessionsnehmer

Firma:

Firmennummer: CHE-

Adresse:

Kontaktname:

Tel: +41

Email:

Web: